

## „Definition, Erläuterungen und Hinweise zur Kurabgabensatzung der Stadt Krakow am See“

Liebe Gäste und Einwohner unseres Luftkurortes Krakow am See,

Ihnen ist sicherlich bereits seit einiger Zeit bekannt, dass die Stadt Krakow am See eine neue Kurabgabensatzung hat. Wir möchten Ihnen zur Erhebung der Kurabgabe noch einmal ihre Definition und zur praktischen Umsetzung der Satzung einige Hinweise und Erläuterungen auf den Weg geben:

Die **Kurabgabe** wird zur teilweisen Deckung der Kosten für die **Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen durch die Stadt Krakow am See** erhoben. (Damit sind nicht nur die öffentlichen Einrichtungen wie z. B. Museum, Bibliothek oder Veranstaltungen und Konzerte gemeint, sondern auch z. B. jede Parkbank, öffentliche (Rad-/Wander-/Reit-)Wege, Waldstücke, Park- und Grünflächen, See-, Strand- und Uferabschnitte etc. gemeint.) Die **Kurabgabe** wird über **das ganze Jahr** von den abgabepflichtigen Personen dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die öffentlichen Einrichtungen und Anlagen im **Erhebungsgebiet der Stadt Krakow am See mit den Ortsteilen Alt Sammit, Neu Sammit, Möllen und Bossow** in Anspruch zu nehmen und an den Veranstaltungen, die innerhalb des staatlich anerkannten Luftkurortes durchgeführt werden, teilzunehmen.

Der **Eigentümer** bzw. dingliche Nutzer einer Wohneinheit (Dauercampingplatz, Ferienwohnung, Bungalow, Ferienhaus, Bootshaus, Bootsliegeplatz etc.) erhält einen **Abgabebescheid** vom Amt Krakow am See über die **Jahreskurabgabe in Höhe von 56 € je Wohneinheit**. Sind mehrere Eigentümer einer Wohneinheit vorhanden, erhalten diese als Gesamtschuldner einen Abgabebescheid.

Abgabepflichtige Gäste, die diese Wohneinheit des Eigentümers nutzen (so z. B. Ehefrau, Kinder, Verwandte, andere Gäste) entrichten die Kurabgabe entsprechend nach Dauer ihres Aufenthalts. Je Aufenthalt entrichten sie als Gast die Kurabgabe tagesweise so z. B. in der **Hauptsaison von April bis September 1,50 €/Tag** (höchstens 28 Tage = 42 €), in der **Nebensaison von Oktober bis März 0,50 €/Tag** (höchstens 28 Tage = 14 €) oder sie entscheiden sich bei mehrfachen Aufenthalten im Jahr für die Kurabgabe in Höhe der Jahreskurabgabe über 56 € und können sich dafür das komplette Kalenderjahr im Luftkurort aufhalten. Hier besteht die Wahl des Gastes. Bei mehr als zwei Aufenthalten im Jahr über 28 Tagen in jeweiliger Saison ist die Abgabe in Höhe der Jahreskurabgabe von Vorteil.

Jahreskurkarteninhaber können unter Vorlage ihres Zahlungsbeleges (z. B. Kontoauszug) in der Touristinformation die Kurkarte abholen. Der Vergleich der Zahlungseingänge über die Jahreskurabgabe je Eigentümer/je Wohneinheit wird zwischen der Touristinformation und dem Amt wöchentlich (freitags) durchgeführt, da die Eigentümer/Nutzer sich ja oftmals nur am Wochenende aufhalten, um ggf. die Jahreskurkarte zu erhalten. Die Zusendung der Jahreskurkarte nach erfolgter Zahlung ist ebenfalls möglich. **Grundsätzlich müssen jedoch die Eigentümer / Nutzer von Wohneinheiten (Jahreskurkarteninhaber) die Jahreskurabgabe gemäß Abgabebescheid mittels Überweisung an das Amt Krakow am See oder in Zahlung über die Amtskasse entrichten.**

Sind Sie Quartiergeber, rechnen Sie die Kurabgabe der Gäste mithilfe eines Abrechnungsbogens ab, der in der Touristinformation erhältlich und künftig auch auf den Internetseiten dieser und der Stadt abrufbar ist. Der Abrechnungsbogen **muss** durch die Quartiergeber ausgefüllt werden und ist jeweils zum 10. eines jeden Quartals zur Abrechnung an die Touristinformation zu übersenden. Die Quartiergeber, die bisher trotz erfolgter Buchungen noch nicht abgerechnet haben, erhalten für die Nachholung der 1. Abrechnung in diesem Jahr ein Erinnerungsschreiben durch die Touristinformation.

Jedem abgabepflichtigen Gast wird eine Kurkarte ausgestellt werden; das OB und das WIE der Nutzung der Kur- und Erholungseinrichtungen im Erhebungsgebiet ist dabei unerheblich.

Der Gast muss dem Quartiergeber zur Kontrolle der 80%-Schwerstbehinderung den Ausweis vorweisen, andernfalls ist der Quartiergeber verpflichtet, dem Gast die komplette Kurabgabe zu berechnen.

Über die vom Amt Krakow am See genehmigten Befreiungsanträge über die Entrichtung der Kurabgabe müssen jeweilig Kurkarten ausgeschrieben werden. Die Begleiter von Gruppen unter 16 Jahren müssen ebenfalls einen Befreiungsantrag von der Entrichtung der Kurabgabe stellen.

Der Erhalt und Erwerb einer Kurkarte bewirkt keinen gesetzesmäßigen Vorteilsanspruch für den Karteninhaber. Kurkarteninhaber können damit aber z. B. teilweise besondere Angebote, die individuell und direkt von Veranstaltern und/oder den Einrichtungen festgelegt werden, nutzen. Ein steter Anspruch auf besondere Angebote, Ermäßigungen, Rabatte oder sonstiges geht damit nicht einher.

Bei unentgeltlicher Unterbringung von Gästen am Hauptwohnsitz des Quartiergebers sind diese befreit. Erfolgt die Unterbringung (auch unentgeltliche) der Gäste im Erhebungsgebiet, also nicht am Hauptwohnsitz des Quartiergebers, ist die Kurabgabe zu entrichten. (Beispiele für die gewollte Befreiung sind: 1.) Das Enkelkind aus Berlin (16 Jahre alt) besucht Oma und Opa, die in Krakow am See ihren Hauptwohnsitz haben. 2.) Zum Geburtstag von Hrn. Muster werden Familie und Freunde eingeladen, die über Nacht im Haus von Hrn. Muster in Möllen (Hauptwohnsitz von Hrn. Muster) bleiben. 3.) Der Bruder aus Dresden besucht die in Alt Sammit hauptwohnsitzlich gemeldete Schwester. Im Wohnhaus in Alt Sammit ist der Bruder aus Dresden von der Abgabe befreit. Wird er für die Dauer seines Aufenthaltes jedoch im Ferienhaus der Schwester am Krakower See einquartiert, wird der Bruder abgabepflichtig. Werden Enkelkind zu 1.) und Geburtstagsgäste zu 2.) ebenfalls außerhalb des Hauptwohnsitzes – z.B. auf dem Dauercampingplatz von Opa 1.) oder im Bootshaus von Hrn. Muster 2.) - untergebracht, wird der Befreiungstatbestand nicht mehr erfüllt und sie werden entsprechend kurabgabepflichtig.)

Von Tagesgästen, die kein Quartier (Übernachtung) im Erhebungsgebiet beziehen, wird derzeit (noch) keine Kurabgabe verlangt, da die Möglichkeiten im Erhalt / Erwerb der Kurkarten nicht rund um die Uhr vorhanden sind (z. B. über Kurkartenautomaten). Allerdings kann dem Gast bei Bedarf eine Tageskurkarte in der Touristinformation ausgestellt werden (ggf. zum Erhalt von besonderen Angeboten bei Veranstaltungen, Konzerten o. ä.).

Weitere Informationen erhalten Sie in Ihrer Touristinformation, Markt 21, 18292 Krakow am See, Tel. 038457 22258.

Fragen nur zum Abgabebescheid beantwortet Ihnen das Steueramt der Amtsverwaltung Krakow am See, Markt 2, 18292 Krakow am See, Tel. 038457/304-20.